

Teuerungszulage im Jahre 2004
Nachtrag zum Voranschlag 2004

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 2. Dezember 2003, RRB Nr. 2003/2213

Zuständiges Departement

Finanzdepartement

Vorberatende Kommission

Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage.....	5
1.1 Voranschlag 2004	5
1.2 Forderung der Sozialpartner	5
1.3 Ausgleich der Teuerung in der kantonalen Verwaltung seit 1993.....	5
1.4 Reale Lohnveränderungen seit 1993	5
1.5 Konkurrenzfähigkeit der Löhne	5
2. Verhandlung mit den Sozialpartnern.....	6
3. Erhöhung der Teuerungszulage.....	6
4. Auswirkungen.....	6
4.1 Finanzielle Konsequenzen	6
4.2 Auswirkungen auf die Finanzkennzahlen zum Voranschlag 2004	7
4.3 Vollzugsmassnahmen	8
4.4 Folgen für die Gemeinden	8
4.5 Wirtschaftlichkeit	9
5. Rechtliches.....	9
5.1 Zuständigkeit.....	9
5.1.1 Zuständigkeit zur Bewilligung der Besoldungskredite	9
5.1.2 Anwendbarkeit des Spargesetzes.....	9
6. Antrag.....	9
7. Beschlussesentwurf.....	10

Kurzfassung

Der Kantonsrat hat seit 1993 die Teuerungszulagen aus finanziellen Gründen nicht mehr regelmässig an die Entwicklung des Landesindex der Konsumentenpreise angepasst. In der selben Zeit wurden die Löhne real um durchschnittlich 1,2% netto angehoben (3% Erhöhung der Lohnsumme mit der Realisierung der Besoldungsrevision und 1,8% Reallohnsenkung im Februar 1997).

Die Personalverbände fordern den vollen Teuerungsausgleich für das Jahr 2003, basierend auf dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von November 2003 und eine Realloohnerhöhung um 1,0 Prozent.

Im Rahmen von Verhandlungen mit den Sozialpartnern einigten wir uns auf folgende Lösung: Auf 1. Januar 2004 soll dem Staatspersonal und den Lehrkräften an den Volksschulen die Erhöhung der Teuerungszulagen gemäss Entwicklung der Teuerung zwischen November 2002 und November 2003 (Veränderung gegenüber dem Vorjahresmonat in Prozent) ausgerichtet werden. Mit Rücksicht auf die Wirtschaftslage und die Staatsfinanzen soll auf die Erfüllung der Forderung nach einer Realloohnerhöhung verzichtet werden.

Mit dieser Lösung kann verhindert werden, dass sich die nach wie vor in verschiedenen Bereichen eingeschränkte Konkurrenzfähigkeit unserer Löhne zusätzlich verschlechtert.

Zwischen Ende November 2002 und Ende November 2003 stieg der Landesindex um 0,6 Indexpunkte (Indexstand November 2002: 108,5, gerundet; Indexstand Ende November 2003: 109,1 gerundet; Basis Mai 1993 = 100 Punkte.). Dies entspricht einer Vorjahresmonats-Teuerung von 0,5 Prozent. Die Erhöhung der Teuerungszulagen um 0,5 Prozentpunkte (0,5 Indexpunkte) verursacht im Jahr 2004 Mehrkosten von 8 Mio. Franken (inklusive die Beiträge an die Altersversicherung aufgrund des Mindestzinssatz von 2,25%), in den Folgejahren von 3,3 Mio. Franken.

Sehr geehrte Frau Präsidentin
 Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Erhöhung der Teuerungszulage für das Staatspersonal und die Lehrkräfte an den Volksschulen im Umfang der Vorjahresmonats-Teuerung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise von Ende November 2002 bis Ende November 2003 per 1. Januar 2004.

1. Ausgangslage

1.1 Voranschlag 2004

Im Voranschlag 2004 (RRB Nr. 2002/1563 vom 1. September 2003) haben wir den Ausgleich der Teuerung für das Staatspersonal und die Lehrkräfte der Volksschulen per 1. Januar 2004 nicht budgetiert. Dies deshalb, weil wir beabsichtigten, erst im Verlauf des Herbstes mit den Sozialpartnern über eine allfällige Erhöhung der Teuerungszulage und deren Bemessung zu verhandeln.

1.2 Forderung der Sozialpartner

Die Personalverbände forderten ursprünglich in einem gemeinsamen Schreiben **den vollen Teuerungsausgleich für das Jahr 2003, basierend auf dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise von November 2003, und eine Realloohnerhöhung um 1,0 Prozent**. Sie begründeten die aus ihrer Sicht äusserst massvollen Lohnbegehren, welche die allgemeine Wirtschaftslage berücksichtigen würden, im wesentlichen mit den kumulierten Besoldungskürzungen von fast 8% durch Nichtgewährung des Teuerungsausgleichs und Überwälzung von Versicherungslasten in den 90er Jahren und die Reallohnkürzung im Jahr 1997. Folge davon seien eine sinkende Arbeitsmoral und Motivation des Personals. Zudem sei festzustellen, dass der Kanton beim Wettbewerb um die guten Mitarbeitenden in weiten Strecken nicht mehr mit der Privatwirtschaft mithalten könne.

1.3 Ausgleich der Teuerung in der kantonalen Verwaltung seit 1993

Gegenüber der Entwicklung des Landesindexes der Konsumentenpreise, welche bis 1992 als Mass für die Teuerungszulagenerhöhung in der kantonalen Verwaltung galt, liegt der Ausgleich der Teuerungszulagen um ungefähr 6,3% zurück, sofern der Novemberindex, die Vorjahresmonats-Teuerung, als Basis für diese Betrachtung herangezogen wird.

1.4 Reale Lohnveränderungen seit 1993

Mit Einführung des neuen Besoldungssystems auf 1996 wurde die Lohnsumme um ca. 3% erhöht. Von dieser Erhöhung konnte die Mehrheit des Personals profitieren. Auf den 1. Februar 1997 wurden die Löhne des Staatspersonals um 1,8% gesenkt; mit dieser Massnahme leistete das Staatspersonal einen bedeutenden Beitrag an die Sanierung der Staatsfinanzen.

1.5 Konkurrenzfähigkeit der Löhne

Wir haben in den letzten beiden Jahren zusammen die kumulierten Jahresteuern 2001 und 2002 deutlich mehr als ausgeglichen. Die Konkurrenzfähigkeit unserer Löhne hat sich dadurch leicht

verbessert. Nach wie vor haben wir aber in verschiedenen Bereichen, insbesondere in Kaderfunktionen und im Spezialistensegment, Schwierigkeiten, qualifiziertes Personal zu rekrutieren. Hingegen kommt uns zur Zeit der relativ angespannte Arbeitsmarkt vor allem im ausführenden Bereich entgegen.

2. Verhandlung mit den Sozialpartnern

Wir haben zusammen mit den Sozialpartnern über die Erhöhung der Teuerungszulagen und eine allfällige Realloohnerhöhung verhandelt. Dabei konnten wir uns auf folgende Lösung einigen: Auf 1. Januar 2004 soll die Teuerungszulage im Umfang der Vorjahresmonats-Teuerung gemäss Entwicklung des Landesindex der Konsumentenpreise per Ende November 2002 und demjenigen per Ende November 2003 ausgerichtet werden. Mit Rücksicht auf die Wirtschaftslage und die Staatsfinanzen soll auf die Erfüllung der Forderung nach einer Realloohnerhöhung verzichtet werden.

3. Erhöhung der Teuerungszulage

Auf der Grundlage des Verhandlungsergebnisses mit den Sozialpartnern soll dem Staatspersonal sowie den Lehrkräften den Volksschulen eine Erhöhung der Teuerungszulage im Umfang der Entwicklung der Vorjahresmonats-Teuerung gemäss Entwicklung des Landesindex der Konsumentenpreise zwischen Ende November 2002 und Ende November 2003 auf den 1. Januar 2004 ausgerichtet werden.

4. Auswirkungen

4.1 Finanzielle Konsequenzen

Die mit dieser Vorlage vorgesehene Erhöhung der Teuerungszulagen um 0.6 Indexpunkte nach dem Landesindex der Konsumentenpreise, Stand Mai 1993 = 100 Punkte, führt zu wiederkehrenden Mehrkosten von rund 3,3 Mio. Franken. Im Jahr 2004 fallen aber einmalig höhere Kosten an. Die Berechnungen für das Jahr 2004 basieren auf dem vom Bundesrat am 10. September 2003 beschlossenen Mindestverzinsungssatz für Altersleistungen (Pensionskassen) von 2,25%. Der Betrag für die Mehrkosten ist im Budget 2004 noch nicht enthalten. Die teuerungsbedingten Mehrkosten verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Kreditpositionen:

	Mehrkosten	Bemerkungen
Lohnerhöhung 2003	6,3 Mio. Fr.	Personalaufwand (zentral budgetiert)
Staatsanteile an Besoldungen von Lehrkräften und Ersatzaufwendungen	0,4 Mio. Fr.	Staatsbeitrag
Globalbudget Fachhochschule	0,1 Mio. Fr.	Betriebsbeitrag

Betriebsbeiträge an Solothurnische Spitäler	1,1 Mio. Fr.	Betriebsbeitrag
- Defizitbeiträge an Sonderschulen, - Betriebsdefizite innerkantonale Schulheime, - Betriebsdefizite an ausserkantonale Schulheime	0,1 Mio. Fr.	Defizitbeiträge
Total	8 Mio. Fr.	

4.2 Auswirkungen auf die Finanzkennzahlen zum Voranschlag 2004

Gegenüber dem Voranschlag 2004 gemäss RRB Nr. 2003/1563 vom 1. September 2003 verändern sich die wichtigsten Finanzkennzahlen wie folgt:

Kennzahlen (Beträge in Mio. Franken)	V'2004 (Stand: 2.12.03)	V'2004 (Stand: 1.9.03)	Diff.
<u>Erfolgsrechnung:</u>			
Cash-flow (Bruttoertragsüberschuss)	65,3	73,3	- 8,0
minus ordentliche Abschreibungen	- 86,4	- 86,4	0
davon auf : Verwaltungsvermögen	30,1	30,1	0
Spezialfinanzierungen	56,3	56,3	0
= operatives Ergebnis	- 21,1	- 13,1	- 8,0
minus Abschreibungen auf Bilanzfehlbetrag	- 137,4	- 137,4	0
= Gesamtergebnis der Laufenden Rechnung	- 158,5	- 150,5	- 8,0
<u>Investitionsrechnung:</u>			
Ausgaben	156,7	156,7	0
minus Einnahmen	- 71,6	- 71,6	0
= Nettoinvestitionen	- 85,1	85,1	0
<u>Finanzierung:</u>			
Bruttoertragsüberschuss (Cash-flow)	65,3	73,3	- 8,0
minus Nettoinvestitionen	- 85,1	- 85,1	0
= Finanzierungsergebnis	- 19,8	- 11,8	- 8,0

Selbstfinanzierungsgrad in % Nettoinvestitionen	77%	86%	- 9%
---	-----	-----	------

Zu obiger Tabelle sei vermerkt, dass unsere übrigen Budgetnachträge zuhanden der Finanzkommission sowie die hängigen Anträge der Finanzkommission zum Voranschlag 2004, welche gemäss Stand per 26. November 2003 zusammen eine Verbesserung der Erfolgsrechnung um insgesamt rund 12 Mio. Franken und eine Verbesserung der Investitionsrechnung um 3 Mio. Franken bringen, nicht berücksichtigt sind.

4.3 Vollzugsmassnahmen

keine

4.4 Folgen für die Gemeinden

Die Teuerungszulagenerhöhung für die Volksschullehrerschaft beträgt ebenfalls 0,5%. Daran leistet der Kanton Staatsbeiträge von durchschnittlich 46%.

4.5 Wirtschaftlichkeit

Durch die Erhöhung der Teuerungszulagen kann vermieden werden, dass sich die nach wie vor in verschiedenen Bereichen eingeschränkte Konkurrenzfähigkeit unserer Löhne zusätzlich verschlechtert.

5. Rechtliches

5.1 Zuständigkeit

5.1.1 Zuständigkeit zur Bewilligung der Besoldungskredite

Nach § 13 Abs. 1 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992¹⁾ ist der Kantonsrat befugt, u.a. die zur ordnungsgemässen Erfüllung der staatlichen Aufgaben erforderlichen Kredite für neue Personalausgaben abschliessend zu bewilligen. Dieser Kreditbeschluss, der auf einer gesetzlichen Delegation von Finanzkompetenzen beruht, unterliegt nicht dem Referendum.

5.1.2 Anwendbarkeit des Spargesetzes

Nach § 2 des Gesetzes über die Kürzung von Staatsbeiträgen und die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen vom 4. Dezember 1994²⁾ müssen zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Kantonsrates Beschlussesentwürfen über nicht gebundene Ausgaben (Verpflichtungs- und Voranschlagskredite) zustimmen. Die Bewilligung des Kredites zur Ausrichtung von Teuerungszulagen gehört zu den nicht gebundenen Ausgaben. Der Kantonsrat ist in rechtlicher Hinsicht frei, diesen Kredit zu bewilligen oder nicht. Darum müssen ihm zwei Drittel der anwesenden Kantonsräte zustimmen.

6. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Christian Wanner
Landammann

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

¹⁾ BGS 126.1
²⁾ BGS 121.24

7. Beschlussesentwurf

Teuerungszulage im Jahr 2004; Nachtrag zum Voranschlag 2004

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 13 Absatz 1 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992¹⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 2. Dezember 2003 (RRB Nr. 2003/2213), beschliesst:

1. Die Teuerungszulagen für das Jahr 2004 werden für das Staatspersonal und die Lehrkräfte an den Volksschulen um 0,5 Lohnprozente (0,5 Indexpunkte) erhöht. Die Teuerung wird auf 106,1 Indexpunkte nach dem Landesindex der Konsumentenpreise, Basis Mai 1993=100 Punkte, ausgeglichen.
2. Zur Ausrichtung der Teuerungszulagen im Jahr 2004 wird ein Voranschlagskredit von 8 Mio. Franken bewilligt.
1. 3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler KRB

Departemente

Amt für Finanzen (3)

Personalamt (2)

¹⁾ BGS 126.1